

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2019.5 vom 9. Februar 2021

BS Appellationsgericht, 2021-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2019.5

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2019.5 du 9 février 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2019.5 del 9 febbraio 2021

Volltext

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Dreiergericht

ZB.2019.5

ENTSCHEID

vom 9. Februar 2021

Mitwirkende

Dr. Stephan Wullschleger, Dr. Patrizia Schmid, Dr. Cordula Lötcher
und Gerichtsschreiber lic. iur. Johannes Hermann

Parteien

A___Berufungskläger

c/o [...] Kläger

vertreten durch [...], Rechtsanwalt,

[...]

gegen

B___Berufungsbeklagte

[...] Beklagte

vertreten durch [...], Advokatin,

[...]

Gegenstand

Berufunggegen einen Entscheid des Zivilgerichts

vom 19. November 2018

betreffend Anweisung der Einrichtung der beruflichen Vorsorge

Erwägungen

Mit Entscheid vom 19. November 2018 schied das Zivilgericht Basel-Stadt die Ehe von A___ (nachfolgend: Berufungskläger) und B___ (nachfolgend: Berufungsbeklagte) (Ziff. 1). Mit Bezug auf den Vorsorgeausgleich wies das Zivilgericht die C___ an, vom während

der Ehe angesparten Altersguthaben der Berufungsbeklagten den Betrag von total CHF 200'000.■ nebst Zins seit dem 3. Januar 2018 zugunsten des Berufungsklägers zu übertragen. Weiter wurde die C_____ ersucht, den Ehegatten den Vollzug dieser Anweisung innert 30 Tagen schriftlich zu bestätigen (Ziff. 3). Eine gegen diesen Entscheid erhobene Berufung wies das Appellationsgericht Basel-Stadt ab (AGE ZB.2019.5 vom 9. September 2019). Nachdem das Bundesgericht eine dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen hatte (BGer 5A_868/2019 vom 23. November 2020), teilte das Appellationsgericht am 16. Dezember 2020 der C_____ einen Auszug aus dem Entscheid des Zivilgerichts vom 19. November 2018 betreffend die Anweisung gemäss Ziff. 3 des Entscheids mit. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 informierte die C_____ das Appellationsgericht, dass sie das Freizügigkeitsguthaben der Berufungsbeklagten am 2. Oktober 2020 an die D_____ überwiesen habe. Daher sei es ihr nicht mehr möglich, die Auszahlung an den Berufungskläger zu tätigen. Der Verfahrensleiter des Appellationsgericht orientierte die Parteien darüber. Er stellte in Aussicht, dem Gericht eine Berichtigung des Entscheides vorzulegen, wonach anstelle der C_____ die D_____ gemäss Ziff. 3 des Entscheids des Zivilgerichts vom 19. November 2018 angewiesen werden solle (Verfügung vom 23. Dezember 2020). Gegen dieses Vorgehen erhoben die Parteien keine Einwände.

Demgemäss erkennt das Appellationsgericht (Dreiergericht):

://: Ziffer 3 des Entscheids des Zivilgerichts vom 19. November 2018 (F.2018.3) wird durch folgende Anweisung ersetzt:

Die D_____, [...], wird angewiesen, vom während der Ehe angesparten Altersguthaben der Beklagten, B_____, geb. [...], wohnhaft [...], den Betrag von total CHF 200'000.■ nebst Zins seit 3. Januar 2018 zugunsten des Klägers, A_____, geb. [...], wohnhaft [...], aktuell: [...], an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitskonten, Postfach, 8050 Zürich, IBAN [...], zu übertragen.

Die D_____ wird ersucht, den Ehegatten den Vollzug dieser Anweisung innert 30 Tagen schriftlich zu bestätigen.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der Gerichtsschreiber

lic. iur. Johannes Hermann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten gilt dies nur dann, wenn der Streitwert die Beschwerdesumme gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. a oder b BGG erreicht (CHF 15'000.■ bei Streitigkeiten aus Miete oder Arbeitsverhältnis bzw. CHF 30'000.■ in allen übrigen Fällen) oder wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Ob an Stelle der Beschwerde in Zivilsachen ein anderes Rechtsmittel in Frage kommt (z.B. die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 113 BGG), ergibt

sich aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Wird sowohl Beschwerde in Zivilsachen als auch Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.